Die Herbeiführung einer Überschwemmung
(§§ 312—314 R.St.G.B.)

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Richard Krebs,
Referendar am Landgericht Breslau.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Gretener.

Im Gegensatz zur Brandstiftung finden wir das Überschwemmungsdelikt zum ersten Male im preußischen „Allgemeinen Landrecht“ von 1794. Seitdem hat es auch in den deutschen Partikularstrafgesetzbüchern Aufnahme gefunden. Das Reichsstrafgesetzbuch hat es mit nur geringen Abweichungen aus dem preußischen Strafgesetzbuche von 1851 übernommen und kennt die vorsätzliche und die fahrlässige Herbeiführung einer Überschwemmung mit gemeiner Gefahr für Menschenleben und für Eigentum.

Eine „Überschwemmung“ liegt dann vor, wenn die Menge und die Gewalt des aus seinen ihm durch Natur oder Kunst gezogenen Grenzen austretenden Wassers eine Gefahr für das von ihm überströmte, zur Aufnahme des Wassers nicht bestimmte Gebiet (auch geschlossene Räume) in sich birgt. Von der „Herbeiführung“ einer Überschwemmung kann man auch dann sprechen, wenn eine bereits bestehende Wassersnot vergrößert wird. Die „Überschwemmung“ ist ein Gefährdungsdelikt. Man versteht unter „Gefahr“ den Zustand, in dem, unter den gegebenen und im Augenblicke der Willensbetätigung allgemein erkennbaren oder auch nur dem Täter bekannten Umständen, die nahe Möglichkeit gegeben ist, daß der Eintritt der Verletzung erfolgen werde. Die §§ 312—314 verlangen eine konkrete „Gemeingefahr“. Diese wird durch einen solchen Umfang des gefährdeten Objekts bestimmt, daß am Orte der Gefahr nicht ein oder zwei Einzelne, sondern gleichmäßig die Allgemeinheit der dort befindlichen Mehrheit von Objekten mit der Verletzung bedroht erscheint. Bei Gemeingefahr für Eigentum kommt es nicht auf die Mehrheit von Eigentümern, sondern auf die Zahl der gefährdeten Sachen oder, insbesondere bei Grundstücken, auf deren Ausdehnung an.

Der privilegierte Fall (Abs. 2) des § 313 ist ein Vergehen. Der Versuch ist also nicht strafbar. Die Absicht des Täters darf hier nur auf den Schutz seines Eigentums gerichtet sein, also nicht auf den Schutz seines Pachtlandes oder des Eigentums naher Verwandter oder auf die Verbesserung seines Eigentums, ferner nicht zwar auf den Schutz seines Eigentums, daneben aber noch auf etwas anderes. Die

Überschwemmung braucht nicht objektiv zum Schutze des Eigentums erforderlich zu sein, auch nicht einmal zu dessen Schutze tatsächlich dienen, ja, das Eigentum braucht gar nicht gefährdet zu sein. Es genügt vielmehr, daß der Täter subjektiv die Absicht hat, durch die Überschwemmung sein Eigentum zu schützen. § 313 Abs. 2 ist eine Ergänzung der allgemeinen Notstandsbestimmungen. Ist der Tatbestand des § 313 Absatz 2 erfüllt, so ist stets auch die Frage zu prüfen, ob nicht durch § 53 St.G.B. oder §§ 228 oder 904 B.G.B. die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen wird. Anstifter und Gehilfen werden des Privilegs des Abs. 2 teilhaftig, wenn diese Bestimmung in demselben Falle auf den Täter Anwendung findet oder wenn der Teilnehmer nur die dort genannte Absicht hat.

Die Rechtswidrigkeit wird durch Notwehr, Notstand, Einwilligung und bindenden Befehl, nicht aber durch eine Stauberechtigung ausgeschlossen.

Während sich bei den Überschwemmungsdelikten die Fahrlässigkeit auch auf die gemeine Gefahr für Leben oder Eigentum erstrecken muß, genügt es, wenn sich der Vorsatz auf die Herbeiführung der Überschwemmung bezieht. Hinsichtlich der Gemeingefahr ist nur deren objektiver Eintritt erforderlich. Ebenso kommt es bei den qualifizierten Fällen der §§ 312 und 314 lediglich auf den Kausalzusammenhang an.

Versuch liegt nur dann vor, wenn feststeht, daß die Überschwemmung mit der erforderlichen Gemeingefahr verbunden gewesen wäre. Andrerseits ist die Tat erst dann vollendet, wenn Überschwemmung und Gemeingefahr eingetreten sind.

Die Überschwemmungsdelikte können nicht nur zueinander, sondern auch zu den Tötungs-, Sachbeschädigungs-, Körperverletzungsdelikten und der Beschädigung von Wasserbauten (§§ 321 und 326) in Idealkonkurrenz treten.

In den Entwürfen zu einem neuen Strafgesetzbuche wird die „Überschwemmung" teils ähnlich wie im Reichsstrafgesetzbuche behandelt, teils wird sie in wesentlich vereinfachter Weise mit der Brandstiftung und anderen gemeingefährlichen Delikten zusammengefaßt.